

Auswirkungen der Maßnahmen zur weiteren Förderung berufstätiger Mütter, zur weiteren schrittweisen Einführung der 40-Stunden-Arbeitswoche und zur Verlängerung des Erholungsurlaubs

Die Verlängerung des Schwangerschafts- und Wochenurlaubs auf 26 Wochen und die Möglichkeiten bezahlter Freistellung für Mütter von zwei und mehr Kindern bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres des jeweiligen Kindes sowie die Möglichkeiten der Zuschußgewährung bei fehlendem Krippenplatz gemäß §§ 1, 3 und 5 der VO über die Verlängerung des Wochenurlaubs und die Verbesserung von Leistungen bei Mutterschaft vom 27. Mai 1976 (GBl. I S. 269) i. V. m. der 1. DB vom 4. Juni 1976 (GBl. I S. 271) und der 2. DB vom 14. Juli 1976 (GBl. I S. 369) gehen davon aus, daß gegenwärtig die meisten Kinder in den ersten Lebensjahren ausschließlich oder überwiegend von der Mutter betreut werden.

Aus den sozialpolitischen Maßnahmen ergeben sich damit auch Auswirkungen für die Erziehung kleinerer Kinder in der Familie. Sie sind bei der Entscheidung über das Erziehungsrecht bei Ehescheidung in die Festlegungen der Richtlinie Nr. 25 des Plenums des Obersten Gerichts zu Erziehungsrechtsentscheidungen vom 25. September 1968 (GBl. II S. 847; NJ 1968 S. 651) i. d. F. des Abschn. II Ziff. 4 des Beschlusses des Plenums des Obersten Gerichts vom 17. Dezember 1975 (NJ-Beilage 1/76 zu Heft 3) einzuordnen. Hierbei ist vor allem zu beachten, daß nach Ziff. 7 der OG-Richtlinie Nr. 25 dem erzieherischen Einfluß der Eltern besondere Bedeutung zukommt und daß Ziff. 7 Abs. 3 Hinweise für die Entscheidung enthält, wenn bisher vorwiegend ein Elternteil die Kinder erzogen hat./20/

Der grundsätzliche Ausgangspunkt unserer Rechtsprechung wird beibehalten, wonach entsprechend dem Gesetz jeder Elternteil für die Übertragung des Erziehungsrechts in Frage kommt, weil es den Eltern in Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichberechtigung von Mann und Frau bei bestehender Ehe gemeinsam zusteht (§ 45 Abs. 1 FGB). Die Forderungen des IX. Parteitages, in der Erziehung der Kinder Eigenschaften junger Kommunisten zu wecken und zu fördern, bedeutet für die Familienerziehung, auch die Möglichkeiten voll auszuschöpfen, die sich durch die aktive Beteiligung beider Elternteile ergeben. Die Forderung, den Anteil des Vaters an der Familienerziehung zu erhöhen, ist von großer gesellschaftlicher Bedeutung und deshalb auch in der Rechtsprechung zu beachten und in ihrer Verwirklichung zu unterstützen.

Die Gewährung einer bezahlten Freistellung bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres des zweiten oder weiteren Kindes bzw. eines Zuschusses von 200 M bei Unterbrechung der Berufstätigkeit wegen fehlenden Krippenplatzes und Geburt eines weiteren Kindes erhöht die Verantwortung der Gerichte im Sinne der Ausführungen in Ziff. 8 des Berichts des Präsidiums an die 14. Plenartagung des Obersten Gerichts vom 26. März 1975 (NJ 1975 S. 292). Danach haben die Gerichte je nach den Erfordernissen des Einzelfalles u. a.

- bei Anträgen von Müttern auf Gewährung von Unterhalt bis zur Zuweisung eines Platzes in einer Kinderkrippe oder einem Kindergarten unter Einschaltung des zuständigen Rates festzustellen, wann der notwendige Platz bereitgestellt werden kann;
- in dringenden Fällen in Zusammenarbeit mit den örtlichen Organen und Betrieben sowie unter Einschaltung gesellschaftlicher Kräfte Hilfe und Unterstützung zu geben;
- erforderlichenfalls in Zusammenarbeit mit den Organen der Sozialversicherung zu prüfen, ob der Mutter

/20/ Vgl. OG, Urteil vom 30. September 1975 - 1 ZzF 23/75 - (NJ 1976 S. 60) und die dort angeführte Rechtsprechung.

ein Anspruch auf Mütterunterstützung, z. B. nach §§ 37, 39 der VO über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten — SVO — vom 14. November 1974 (GBl. I S. 531) bzw. nach § 56 der VO über die Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der DDR vom 16. Januar 1975 (GBl. I S. 141), zusteht.

Die Zahlung einer Unterstützung schließt nicht aus, daß bei entsprechendem Einkommen des unterhaltsverpflichteten Ehegatten ein Unterhaltszuschuß gewährt wird. Nimmt eine werktätige Frau im Anschluß an den Schwangerschafts- und Wochenurlaub bezahlte Freistellung i. S. des § 3 der VO über die Verlängerung des Wochenurlaubs und die Verbesserung von Leistungen bei Mutterschaft vom 27. Mai 1976 bis zur Beendigung des ersten Lebensjahres des zweiten oder eines weiteren Kindes, erfüllt sie mit seiner Versorgung und Pflege eine wichtige, gesellschaftlich anerkannte Aufgabe. Mit Rücksicht darauf kann im Rahmen des § 22 FGB eine vorübergehende Verminderung bestehender Unterhaltsverpflichtungen der Mutter gegenüber außerhalb ihres Haushalts lebenden Kindern (z. B. Kindern aus erster Ehe) gerechtfertigt sein.

Weitere Aufgaben der Gerichte zur Sicherung des Unterhalts minderjähriger Kinder

Die neuen sozialpolitischen Maßnahmen unterstützen die Wahrnehmung der vollen Verantwortung der Eltern für die Sicherung des Unterhalts ihrer minderjährigen Kinder. Das ist in der Rechtsprechung konsequent zu beachten.

Die OG-Richtlinie Nr. 18 ist Grundlage für die Bemessung des Unterhalts für minderjährige Kinder. Sie geht davon aus, daß der von den Eltern zu zahlende Unterhalt in seiner Höhe nach wie vor maßgeblich von ihren wirtschaftlichen Verhältnissen bestimmt wird; danach gestalten sich die Bedürfnisse des Kindes.

Die volle Ausnutzung der hierzu gegebenen gesetzlichen Möglichkeiten auf der Grundlage der OG-Richtlinie Nr. 18 ist daher in jedem Einzelverfahren zu sichern. Davon ausgehend ist zu gewährleisten, daß — von den unter Abschn. III Ziff. 3 C der Richtlinie aufgeführten und weiteren, dieser Regelung zuzuordnenden Beträgen abgesehen — das gesamte Einkommen der Unterhaltsbemessung zugrunde gelegt wird.

Es ist konsequent zu beachten, daß die Richtsätze als *M i n d e s s ä t z e* zu verstehen sind und deshalb grundsätzlich nicht unterschritten werden dürfen./21/

Bei wesentlicher Erhöhung des Einkommens sind die sich aus § 22 FGB ergebenden Änderungsmöglichkeiten — insbesondere zur Sicherung angemessener Unterhalts für Kinder — in vollem Umfange wahrzunehmen.

Der konkreten Unterstützung der Mütter bei der Geltendmachung von Unterhalt für die Kinder und der zügigen Durchführung der Unterhaltsverfahren — bis zur Vollstreckung der Entscheidungen oder gerichtlichen Einigungen — ist nach wie vor besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Dazu gehört — und das soll an dieser Stelle besonders betont werden — eine zielgerichtete und verständliche Aufklärung der werktätigen Mütter über das Anliegen der sozialpolitischen Maßnahmen, überhaupt der Maßnahmen zur Förderung der Familie und Fürsorge für Mutter und Kind, und über die hierzu getroffenen rechtlichen Regelungen sowie die Unterstützung — ggf. im Zusammenwirken mit anderen staatlichen Organen, den Gewerkschaften und den Betrieben — bei der Wahrnehmung der Rechte und bei

/21/ Vgl. W. Strasberg, „Zur Wirksamkeit von Leitungsdokumenten des Obersten Gerichts auf den Gebieten des Arbeits-, Familien- und Zivilrechts“, NJ 1974 S. 418; OG, Urteil vom 27. November 1969 - 1 ZzF 26/69 - (NJ 1970 S. 125); OG, Urteil vom 30. Oktober 1973 - 1 ZzF 16/73 - (unveröffentlicht).